

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/102d4fcd-5242-33dc-a5c2-fa1985ba788c>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Rohrleitungsteile, Werkstoffe, Herstellung, Prüfung (TRGL 132)
Amtliche Abkürzung	TRGL 132
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRGL 132 - Nachweis der Güteeigenschaften [\(1\)](#)

6.1 (1) Die Prüfung der fertigen Rohrleitungsteile ist außer bei Armaturen mit Abnahmeprüfzeugnis A nach DIN 50049 zu bescheinigen. Bei Rohrleitungsteilen bis einschließlich DN 100 genügt ein Abnahmeprüfzeugnis B nach DIN 50049.

(2) Der Nachweis der Schmelzenanalyse und gegebenenfalls der Stückanalyse sowie der sachgemäßen Wärmebehandlung ist mit einem Abnahmeprüfzeugnis B nach DIN 50049 zu erbringen.

(3) Wird eine Wasserdruckprüfung durchgeführt, so ist sie mit Angabe von Druckhöhe und Prüfdauer mit Abnahmeprüfzeugnis B nach DIN 50049 zu bescheinigen.

(4) Über die zerstörungsfreie Prüfung ist ein Abnahmeprüfzeugnis B nach DIN 50049 auszustellen.

6.2 Für Armaturen DN > 200 ist die Ablieferungsprüfung mit Abnahmeprüfzeugnis A nach DIN 50049 zu bescheinigen. Für Armaturen DN ≤ 200 und für vom Sachverständigen bauteilgeprüfte Armaturen reicht ein Abnahmeprüfzeugnis B nach DIN 50049 aus.

6.3 Der Nachweis der Güteeigenschaften von Rohrleitungsteilen aus Werkstoffen noch [Nummer 2.5](#) richtet sich nach dem Gutachten des Sachverständigen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

